

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V. | Falckstr. 9 | 24103 Kiel

Sozialausschuss im Schleswig-Holsteinischen

Landtag

Frau Vorsitzende K-. Rathje-Hoffmann, MdL

*Per Mail*Falckstraße 9
24103 Kiel
T: 0431-33 60 75
kontakt@lag-sh.de
www.lag-sh.deIris Janßen,
Geschäftsführerin
Anette Langner,
VorsitzendeBankverbindung:
Evangelische Bank
IBAN: DE 6552 0604 1000 0640 1805
BIC: GENODEF1EK1**Kiel, 2025-07-15****Stellungnahme der LAG FW-SH nach der Anhörung vom 3.7.2025 zur Drucksache 20/3295 sowie 20/4970 – Änderungen im Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG)**

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,
vielen Dank für die Anhörungsmöglichkeit im Sozialausschuss zur Drucksache 20/3295 am 3.7.2025. In unserer ergänzten Stellungnahme vom 8.7.2025 zur o. g. Drucksache haben wir zugesagt, uns zeitnah zur Drucksachenänderungen vom 01.07.25 zur Regelung des Neubauszuschlags schriftlich zu äußern. Unsere Stellungnahme lautet wie folgt:

Aus gegebenem Anlass hatten wir eindringlich empfohlen, zukünftig vorab auch das Fachgremium mit der UAG Gesetzesanpassung für mögliche Änderungen im KiTaG zu berücksichtigen, da hier und in anderen Gremien bereits Themen für mögliche Gesetzesanpassungen beraten werden und sich Strukturen zum fachlichen Diskurs bewährt haben. Dieses gilt ebenso für die geplanten Gesetzesanpassung zum Neubauszuschlag.

Auf Basis der jüngsten Aussagen des MSJFSIG, dass inhaltliche Änderungen zum Neubauszuschlag einer fundierten und gründlichen Beratung bedürfen und diese Vorbereitungen eine entsprechende Zeit benötigen, sind wir überrascht, dass bereits jetzt hierzu eine gesetzliche Anpassung der bisherigen Regelungen vorgenommen werden soll.

Anpassung der gesetzlichen Regelungen zum Neubauszuschlag

Grundsätzlich begrüßen wir das gemeinsame Verständnis der Beteiligten, dass die mittlerweile festgestellten nicht intendierten Wirkungen der Regelungen zum Neubauszuschlag durch Gesetzesanpassungen korrigiert werden sollen.

Die vorgesehene Gesetzesänderung basiert nach unserer Beurteilung auf Gesprächen zwischen MSJFSIG und KLV, die in dem „Letter of Intent“ als Anlage der Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und Kommunalen Landesverbänden vom 17. Juni 2025 mündeten. Diese Vereinbarung wurde der LAG FW zur Kenntnis gegeben. Die LAG FW fordert eine umfassende Überarbeitung des §39 Abs.3 KiTaG mit dem Ziel, Transparenz für alle Beteiligte zu schaffen. Die Klarstellung würde Datenerfassung und Datenqualität wie auch Anwendung des Neubauszuschlages deutlich verbessern.

Vorgesehene Änderung:

a) „Teilen sich mehrere Stammgruppen einen Gruppenraum, wird der Einzelneubauszuschlag nur für die größte Gruppe der Anlage entnommen; für die übrigen beträgt er null Euro.“

Bewertung und Forderung:

Es ist folgerichtig, dass der Neubauszuschlag lediglich einmal pro Gruppenraum gezahlt wird. Die hier vorliegende Formulierung ist in der konkreten Ableitung komplex und bietet zusätzlichen Interpretationsspielraum. Wir fordern eine Vereinfachung des Verfahrens rund um den Neubauszuschlag.

b) „Für Naturgruppen gilt eine Naturunterkunft als Gruppenraum.“

Bewertung und Forderung:

Der Versuch zur Klarstellung sorgt für weitere Unklarheiten in der Definition der Begrifflichkeit „Naturunterkunft“, es wird durch diese Änderung keine Klarheit zur Abgrenzung der förderfähigen Unterkünfte geschaffen.

Der Gesetzgeber möge eine Klausel schaffen, damit das MSJFSIG in Einzel- und Sonderfällen die Höhe des Neubauszuschlages konkret festsetzt.

c) „Das Gebäude oder der Gebäudeteil wurde kernsaniert, wenn umfassende bauliche Maßnahmen durchgeführt wurden, die insbesondere die tragende Struktur, die technischen Installationen sowie wesentliche Innen- und Außenbauteile betrafen und zu einem insgesamt neuwertigen Zustand führten.“

Bewertung und Forderung:

Auch die hier vorliegende Formulierung sorgt nicht für die erforderliche Klarheit und stärkt die Unsicherheit bei der Anwendung und Abrechnung von tiefgreifenden, strukturellen Maßnahmen. Die drei ergänzten Beschreibungen zum Begriff "Kernsanierung" führen nicht abschließend zum Ziel. Der Gesetzgeber muss für klare Bedingungen sorgen, die eine landesweit einheitliche Anwendung finden.

Wir danken für die Einbindung in die Anhörung und Beratung im Sozialausschuss und stehen für Fragen und Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anette Langer

Vorsitzende